

Gerichts



Zeitung.

Das Wesen unsrer Waffe,
Berechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Senatskoll.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. d. Postgebühren 2 Mark 40 Pf.
Beingelohnt monatlich 60 Pf.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Fagen Folio.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur:
W. Quanter in Berlin.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Germann Förstner)
Berlin C., Rosßstraße 30.

Donnerstag, den 10. November.

Landgericht I.

Schwurgericht.

Betrachtungen über die Notwendigkeit des Trunksuchtgesetzes, welches ja bekanntlich bis jetzt glänzend durchgefallen ist, wurden durch eine Anklage wegen versuchten Totschlags wachgerufen, die gestern die Geschworenen gegen den Buchdrucker Ludwig Seifert beschäftigte. Die Verhandlung gestattete einen lehrreichen Blick in die Geheimnisse eines Familienlebens, und dem Realisten bot sie reichlichen Stoff zu Betrachtungen über die schädlichen Wirkungen des Alkohols, der, wie ein hervorragender Schriftsteller der Heilmittelfunde treffend bemerkt, in kleinen Dosen ein vorzüglich anregendes Mittel ist, in großen Dosen aber geradezu zerstörend wirkt.

Seifert hatte bei einer hiesigen Druckerfirma eine sehr gute Stellung inne, welche ihm und seiner Familie eine sorgenfreie Zukunft zu gewähren schien. Die schönen Zukunftspläne wurden jedoch sofort zu nichts, als er am 1. April eine Kündigung erhielt. Diese ungünstige Wendung scheint auf den Mann, der ohnehin ein starker Trinker war, eine sehr schädliche Wirkung hervorgerufen zu haben; wenigstens kam Seifert oft erst zur späten Nachtstunde heim, und wenn er dann betrunken war, was sehr häufig vorkam, so setzte es Skandal.

Am Abend des zweiten Februar d. J. hatte Seifert abermals eine starke Becherer mitgemacht, von welcher er spät in der Nacht nach Hause kam. Er fing nun wieder laut zu schimpfen und zu toben an, so daß die Frau des Portiers, welche eine Treppe tiefer unmittelbar unter der Seifert'schen Wohnung schlief, von dem Lärm erwachte und die Treppe hinauf lief, um zu sehen, was es wieder gebe. Frau Seifert begegnete ihr schon auf der Treppe und bat siehentlich, sie doch in ihre Wohnung einzulassen, damit sie sich vor ihrem Manne retten könne. Derselbe sei nämlich in einer furchtbaren Wut und wolle sie und die Kinder ums Leben bringen. Er habe nach seinem Revolver gesucht, denselben nicht gefunden und deshalb sie, die Frau, beauftragt, die Waffe zu suchen, damit er die ganze Familie und dann sich selbst erschießen könne. Unter dem Vorwande, den Revolver vom Hausboden holen zu wollen, habe sie sich aus der Wohnung geflüchtet.

Die Portierfrau öffnete der Seifert ihre Wohnung und ließ sie ein, dann begab sie sich selbst auf einen Platz der Treppe, von dem sie die Seifert'sche Wohnung übersehen konnte, und sie nahm wahr, daß Seifert seinen Knaben am Kopfe festhielt und schrie: „Ihr seid zwar meine Kinder, aber das schadet nichts, ich stecke euch tot; dann seid ihr versorgt!“ Der Lauschenden wurde dabei doch etwas unheimlich zu Mute, zumal schon vor einiger Zeit Seifert in der Trunkenheit eine böse That begangen hatte, und deshalb begab sie sich mit der Frau Seifert nach dem nächsten Polizeibureau, um von dort Hilfe zu holen.

Den Frauen wurde auch der Schußmann Richter mitgegeben, und der Beamte wartete im Hausflur, da der Portier sich erbot, zunächst erst einmal allein in die Seifert'sche Wohnung zu gehen, da er versuchen wolle, den Betrunkenen zu beruhigen. Die Bemühungen des Portiers hatten jedoch keinen Erfolg; denn Seifert wurde vielmehr noch aufgeregter und schrie fortwährend, er wolle alle seine Kinder erstechen. Er ergriff dann aber die Lampe und ein großes Messer und eilte, nur mit dem Hemde bekleidet, die Treppe hinunter. Hier trat ihm der Schußmann entgegen und fragte ihn, wohin er wolle.

Seifert sträubte, als er den Beamten erblickte; er antwortete aber, daß er seine Frau suche; denn er wolle sie aufhängen. Der Beamte sah nun sofort ein, daß Seifert nicht Herr seiner selbst war, und deshalb nahm er ihm das Messer ab und forderte ihn auf, sich doch in seine Wohnung zu begeben und mindestens einige Sicherungsstücke anzulegen. Dies that Seifert auch,

nachdem er sich gutwillig das Messer hatte abnehmen lassen; er blieb aber nicht lange oben, sondern kehrte gleich, mit Ueberzieher und Reinkleidern angethan, zurück und eilte an dem Schußmann vorbei auf die Straße. Da Seifert weder einen Hut noch Fußbekleidung trug, lief ihm der Beamte nach und holte ihn sehr bald ein. Seifert erklärte auch dann noch, daß er seine Frau suche, um sie aufhängen zu können, und nun nahm der Beamte seine Zuflucht zu einer List; er sagte nämlich, die Sache sei sehr einfach, und Seifert könne seine Frau sehr bald haben; er solle nur mit zur Wache kommen, damit man dorthin telephonisch die Verlangte rufen könne. Seifert, der dies glaubte, ging ruhig mit zur Wache und wurde dort in eine Zelle gesperrt, in welcher er seinen Rausch bis zum anderen Morgen ausschlafen konnte. Er erhielt dann eine Anklage wegen versuchten Totschlags.

Im gestrigen Termin gab der Angeklagte an, daß er schwer betrunken gewesen sei; er habe nicht nur sein tägliches Quantum Bier, sondern auch eine Menge Cognac vertilgt. Der Wirt, bei welchem Seifert in der fraglichen Zeit als Stammgast verkehrte, gab an, daß Seifert täglich 15-20 Glas Bier getrunken habe. Nachdem er dieses Quantum vertilgt, sei er von ihm, dem Wirte, und noch einem anderen Gaste in eine Eier-Cognac-Beche gezogen worden, und diese drei Personen hätten dann noch 90 Cognacs, der Angeklagte also 30 getrunken. Es ist deshalb wohl nicht gerade wunderbar, daß Seifert von dieser „Leitung“ bezechet war.

Die Portierfrau bekundete, daß schon etwa 14 Tage nach Weihnachten vorigen Jahres der Angeklagte mit einem Revolver nach seiner Frau geschossen habe, ohne jedoch zu treffen. Frau Seifert, welche ebenfalls als Zeugin geladen war, erklärte, von ihrem Rechte der Zeugnisverweigerung keinen Gebrauch machen zu wollen, und man erwartete nun von ihr eine vernichtende Charakterzeichnung ihres angeklagten Mannes. Darin hatte man sich jedoch getäuscht; denn Frau Seifert bekundete, daß ihre Ehe — eine sehr rosigte gewesen sein. Wenn sie, die Zeugin, ihrem Manne einmal über dessen Trunksucht Vorwürfe gemacht habe, so sei es wohl zu rohen Worten gekommen; aber von solchen bis zu Mißhandlungen sei doch noch ein „weiter Weg“. Ueber Mißhandlungen gipfelte die Aussage der Zeugin in der Behauptung „so wat siebt et bei uns nich.“ Der Gerichtshof war jedoch der Ansicht, daß die Zeugin zu Gunsten ihres Mannes denn doch etwas „sajon färbe“ und deshalb wurde sie auch nicht vereidigt.

Der Staatsanwalt führte aus, man müsse in diesem Falle bedauern, daß das Trunksuchtgesetz nicht bestehe; denn wäre dies der Fall, dann würde Seifert auf Grund dieses Gesetzes sicher die höchste zulässige Strafe erhalten haben, weil er keineswegs ohne Verschulden in einen hohen Grad von Trunkenheit geraten sei. Es habe wie eine Fabel geklungen, als der Angeklagte angab, er habe 20 Glas Bier und dann noch 30 Eier-Cognacs getrunken; denn man könne sich garnicht vorstellen, daß überhaupt ein Mensch fähig sei, einen solchen Posten zu vertilgen. Nachdem aber der Gastwirt diese Angaben eidlich bestätigt habe, müsse man ihm wohl Glauben schenken. Da nun einmal das Trunksuchtgesetz nicht bestehe, könne den Angeklagten überhaupt keine Strafe treffen. Aus seinem ganzen Verhalten gehe nämlich deutlich hervor, daß er nicht zurechnungsfähig gewesen sei, sondern an einem akuten Delirium gelitten habe. Ein Mensch, der seine Frau bitte, die Waffe zu holen, mit der er sie über den Haufen schießen wolle, der einem Schußmann erkläre, er suche seine Frau, um sie aufhängen zu können, sei entschieden nicht im Besitze der freien Willensbestimmung; deshalb beantrage er, der Staatsanwalt, die Verneinung der Schuldfragen. Diesem Antrage schloß sich natürlich der Verteidiger an.

Die Geschworenen beriethen gleichwohl längere Zeit, ehe sie sich einigten, das freisprechende Verdict abzugeben. Nachdem dies geschehen, blieb dem Gerichtshof

nur die Verkündung der Freisprechung übrig, und es war unter den Zuhörern wohl nicht einer, der zu begreifen vermochte, warum in diesem Falle überhaupt Anklage wegen versuchten Totschlags erhoben worden war.

Erste Strafkammer.

Einem Schwindel, wie raffinierter wohl keiner zur Kenntnis der Gerichte gelangt ist, hat der Koch Erich Julius Haberland eine Berühmtheit zu danken, auf welche er allerdings nicht sonderlich stolz sein kann. Haberland, welcher der Sohn hochachtbarer Eltern ist, hatte seiner Militärdienstzeit bei einem Ulanenregiment genügt und war dann als Koch in das Offizierskasino eingetreten. Er hat darauf zunächst mehrere Geschäftsfreunde seiner Eltern, die sich übrigens seiner schlechten Streiche wegen völlig von ihm losgesagt haben, dadurch geschädigt, daß er sie um namhafte Summen anborgte, die ihm deshalb gern gewährt wurden, weil er angab, er sei geschäftlich im Auftrage seiner Eltern in Berlin und habe sich augenblicklich verausgabt.

Da er sich auf diese Weise jedoch nicht dauernd Geld verschaffen konnte, erfannte er einen andern Schwindel, der in seiner Art geradezu einzig dasteht. Er kaufte nämlich in einem Kleidergeschäft eine alte Offiziers-Uniform auf und einen Degen. Mit diesen Gegenständen puzte er sich zu einem stattlichen Marschhute heraus, wobei ihm seine ansehnliche Figur und sein sicheres Auftreten sehr von Vorteil waren. Da seine Spauletten eine Krone trugen, paßte der Anzug sehr gut als Uniform eines Hofbeamten.

Haberland suchte nun zahlreiche große Geschäfte auf, stellte sich dort als Chef der Hofküche von Herbedeck vor und gab an, daß er beauftragt sei, mit der Firma Verträge über Küchenlieferungen abzuschließen. Die Firmen waren darüber natürlich hochbegeistert, und sie begannen auch nicht den mindesten Verdacht, daß Haberland etwa ein Schwindler sein könne, zumal er eine überraschende Kenntnis aller Küchenverhältnisse an den Tag legte.

Als er dann die Preise für eine größere Lieferung vereinbart hatte, begab er sich an das Telephon, ließ sich anscheinend mit dem Hofmarschallamt verbinden und führte dann ein langes Gespräch, welches indes den großen Fehler hatte, daß es nur fingiert war; denn in Wirklichkeit bestand das „Gespräch“ nur darin, daß Haberland in das Telephon etwas hineinrief und so igai, als ob er eine Antwort erhielt. Auf diese Weise erweckte er auch den Glauben, als wenn soeben ein Herr von Rauch an das Telephon getreten sei und nunmehr ihn um die Gefälligkeit bitte, einen kleinen Einkauf zu besorgen. Mit gut geheuchelter Vertiegenheit antwortete er, daß er leider die gestellte Bitte nicht erfüllen könne, da er nicht die erforderliche Summe bei sich habe.

Die Geschäftsinhaber erklärten nun, daß sie es sich zur ganz besonderen Ehre anrechnen würden, wenn der Herr Hofküchenschef ihnen gestatten wolle, die fehlende Summe vorzutrecken. Ob der wollte! Er nahm das Anerbieten stets eiligst an und erhielt in zahlreichen Fällen Beträge von 200-300 Mk., mit denen er sich entfernte, ohne jemals zurückzukommen.

Der Schwindel wurde schließlich jedoch entdeckt, und der falsche Hofküchenschef wanderte ins Untersuchungsgefängnis, aus welchem er gestern dem Gerichtshof vorgeführt wurde. Das Urteil lautete auf drei Jahre Gefängnis.

Vorsicht bei der Fassung eines schriftlichen Vertrages zur Vermeidung eines hohen Zinspreises.

Verkauf einer Apotheke.

Der Eigentümer einer Apotheke verkaufte seine Apotheke an einen anderen Apotheker, und war im Vertrage bestimmt: „Der Kaufpreis ist auf 283 000 Mk. vereinbart. Von dem Kaufpreise sind auf das Grund-